

# MERKBLATT

## zur Borkenkäferbekämpfung durch Verbrennen des befallenen Materials (Astholz, Reisig, Rinde) im Wald

Waldgesetz für Bayern (BayWaldG); Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

- Grundsatz:** Unverwahrtes Feuer darf im Freien nur entzündet werden, wenn für die Umgebung keine Brandgefahr entstehen kann (§ 3 VVB)!
- Feuerstellen:** Kein flächiges Verbrennen, nicht zu viele oder zu große Feuerstellen anlegen. Keine Feuerstellen über alten Baumstümpfen entzünden! (in alten, morschen Baumstümpfen kann sich die Glut lange halten und noch nach Tagen ein unkontrolliertes Feuer ausbrechen!). Als Feuerstellen möglichst Blößen und Wege benutzen.
- Schutzstreifen:** Im Umkreis des Feuers ist auf mindestens 5 m Breite alles Brennbares zu entfernen. Hitzestrahlung beachten! - Durch Entfernen des Auflagehumus bis zum Mineralboden sollte rings um die Feuerstelle ein Schutzstreifen von 1,50 m Breite angelegt werden.
- Witterung:** Feuer sind bei stärkerem Wind sofort zu löschen! Trockenperioden erhöhen die Brandgefahr! Bei hohem bis sehr hohem Waldbrandrisiko (Waldbrandgefährdungsstufe 4 und 5) wird dringendst empfohlen, vom Borkenkäfer befallenes Material nur außerhalb des Waldes (Mindestabstand 100 m) und auf freigelegtem Mineralboden (z. B. gepflügter Acker) zu verbrennen.
- Zündhilfen:** Das Entzünden des Feuers mit umweltgefährdenden Mitteln (z. B. Reifen oder Altöl) ist verboten!
- Kontrolle:** Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten; am Besten von mindestens zwei leistungs- und reaktionsfähigen, über 16 Jahre alten Personen, die mit zum Löschen geeigneten Gerät (Schaufel, Spaten etc.) ausgestattet sind.
- Zeit:** Das Verbrennen ist nur an Werktagen erlaubt. Das Beschicken der Feuerstelle sollte rechtzeitig (Mittag, früher Nachmittag) beendet werden, um bei Arbeitsende keine Probleme mit dem Ablöschen zu bekommen.
- Abstände:** Außer bei starkem Wind entstehen durch Rauch oder Funkenflug im Allgemeinen keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen, wenn das vom Borkenkäfer befallene Material verbrannt wird im Mindestabstand von:
- |       |   |
|-------|---|
| 300 m | zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen, Gebäuden mit Wänden oder Dächern aus brennbaren Stoffen sowie zu Gebäuden, in denen leicht entflammbare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden. |
| 100 m | zu sonstigen Gebäuden, Zeltplätzen, Parkanlagen oder anderen Erholungseinrichtungen.  |
| 75 m  | zu Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen, Bahnlinien.  |
| 10 m  | zu öffentlichen Feldwegen   |
- Information:** Zur Vermeidung von Fehlalarm: Ort und Zeit der Verbrennungsaktion Gemeinde, Feuerwehr- und Polizeieinsatzzentrale, ALF, Waldnachbarn mitteilen.
- Sicherheit:** **Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein (§ 3 VVB)!**
- Für alle Fälle - Handy und Rufnummer von Polizei- und Feuerwehreinsatzzentrale bereithalten!**